Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) 1

(Vom 15. Oktober 1970) ²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ³ 1. Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist bei allen dem Volk zustehenden Wahlen und Abstimmungen in eidgenössischen, kantonalen, Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten, für welche das Urnensystem eingeführt ist, anwendbar. Abweichende Vorschriften des Bundesrechtes bleiben vorbehalten.

² Für Abstimmungen und Wahlen, die in den Bezirken und Gemeinden offen durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3-7 und 54, für geheime Wahlen und Abstimmungen an Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen überdies §§ 37 Abs. 1 Bst. b-g und 49 Abs. 1.

³ Für die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) vom 6. Juni 1974⁴ und des Justizgesetzes (JG) vom 18. November 2009⁵, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt.

§ 2 6

2. Das Stimmrecht

§ 3 1. Grundsatz

Das Stimmrecht wird in eidgenössischen Angelegenheiten durch die Bundesverfassung, in kantonalen, Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten durch die Kantonsverfassung bestimmt.

§ 4 ⁷ 2. Ausschluss vom Stimmrecht

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

§ 5 8 3. Stimmrechtsausübung

¹ Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt. Dieser befindet sich in der Gemeinde, wo die stimmberechtigte Person wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

SRS7 1.2.2019

- ² Hinterlegt eine stimmberechtigte Person in einer Gemeinde statt des Heimatscheines einen Heimatausweis, erwirbt sie nur politischen Wohnsitz, wenn sie nachweist, dass sie am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.
- ³ Wechselt eine stimmberechtigte Person während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang den politischen Wohnsitz, erhält sie am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

§ 6 9 4. Stimmrecht der Auslandschweizer

- ¹ Auslandschweizer, die sich für die Ausübung ihrer politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten angemeldet haben, sind auch in Angelegenheiten des Kantons stimmberechtigt.
- ² Sie üben ihr Stimmrecht in der Gemeinde aus, die sie für die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten als Stimmgemeinde gewählt haben.

§ 7 10 5. Wählbarkeit

- ¹ Als Mitglied des Ständerates, einer kantonalen Behörde sowie einer Behörde eines Bezirks oder einer Gemeinde ist grundsätzlich jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar.
- $^{\rm 2}$ Vorbehalten bleiben besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, namentlich für die Wahl in den Regierungsrat und für Mitglieder der Gerichte.

§ 8 11 6. Unvereinbarkeit

Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft oder Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Regierungsrat als Mitglieder angehören.

3. Stimmregister und Stimmrechtsausweis

§ 9 ¹² 1. Stimmregister

- a) Inhalt und Führung
- Die Gemeinde führt ein aktuelles Verzeichnis aller in Angelegenheiten des Bundes, des Kantons, des Bezirks und der Gemeinde stimmberechtigten Personen. Der Gemeinderat bezeichnet eine amtliche Stelle, die das Stimmregister führt.
- ² Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- und Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

³ Der Regierungsrat kann Vorschriften über die einheitliche Führung der Stimmregister erlassen; er kann überdies die Führung des Stimmregisters der stimmberechtigten Auslandschweizer der Gemeinde Schwyz übertragen oder es zentral durch die Kantonsverwaltung führen lassen.

§ 10 b) Einsicht

Stimmberechtigte können während 30 Tagen vor jedem Urnengang Einsicht in das Stimmregister nehmen.

§ 11 ¹³ c) Beschwerderecht

- ¹ Jede stimmberechtigte Person kann sich darüber beschweren, dass Stimmberechtigte im Stimmregister nicht eingetragen oder Nichtstimmberechtigte eingetragen sind.
- ² Derartige Beschwerden sind beim Gemeinderat anzubringen.

§ 12 ¹⁴ d) Weitergabe der Daten

- ¹ Die politischen Parteien und öffentlich-rechtlichen K\u00f6rperschaften im Sinne von \u00a7 75 der Kantonsverfassung k\u00f6nnen von den Gemeinden verlangen, dass sie ihnen einmal j\u00e4hrlich Name, Adresse und Jahrgang der Stimmberechtigten zur Verf\u00fcgung stellen.
- ² Die Verwendung dieser Daten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

§ 13 15 2. Stimmrechtsausweis

Die Gemeindekanzlei sendet allen im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten zusammen mit den amtlichen Wahlzetteln bzw. mit den Stimmzetteln sowie mit den weiteren, für die Stimmabgabe nötigen Unterlagen einen Stimmrechtsausweis zu.

§ 14 16

§ 15 17

4. Die Anordnung und Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen

- **§ 16** 1. Anordnung
 - a) Termine
 - aa) für eidgenössische und kantonale Urnengänge

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Termine für die Erneuerungswahlen in den Ständerat, in den Kantonsrat und den Regierungsrat, ebenso die Termine für

Ersatzwahlen in diese Behörden und in den Nationalrat während einer Amtsdauer.

² Der Regierungsrat setzt die Volksabstimmungen über kantonale Sachvorlagen fest.

§ 17 ¹⁸ bb) für andere Urnengänge

- ¹ Der Regierungsrat setzt die Termine für die allgemeinen Erneuerungswahlen der von den Bezirken zu wählenden Mitglieder des Kantonsgerichts sowie der Bezirks- und Gemeindebehörden fest.
- ² Ersatzwahlen während der Amtsdauer und alle Abstimmungen über Sachgeschäfte der Bezirke und Gemeinden setzen die Bezirks- und Gemeinderäte innert tunlicher Frist selber an.

§ 18 19 cc) für Ersatzwahlen

- ¹ Ersatzwahlen in den Ständerat, in den Kantonsrat und in den Regierungsrat sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Vakanz durchzuführen.
- 2 Für kein Amt darf eine Ersatzwahl angeordnet werden, bevor es durch Tod oder Rücktritt frei geworden ist.
- ³ Von Ersatzwahlen in den Ständerat, in den Kantonsrat und in den Regierungsrat wird abgesehen, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den ordentlichen Wahlen eintritt.

§ 19 20 b) Ankündigung

- ¹ Jeder Urnengang ist mindestens sechs Wochen zum Voraus im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise anzukündigen. Die Veröffentlichung obliegt bei Wahlen und Abstimmungen nach § 16 dem Regierungsrat, bei Wahlen und Abstimmungen nach § 17 dem Bezirks- oder Gemeinderat.
- ² Die Veröffentlichung für Wahlen muss enthalten:
- a) das Datum der Wahl und bei Majorzwahlen das Datum einer allfälligen Nachwahl
- b) die Behörden, die zu bestellen oder zu vervollständigen und die Sitze, die zu besetzen sind
- c) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für den ersten Wahlgang und für eine allfällige Nachwahl.
- ³ Die Veröffentlichung für Abstimmungen muss enthalten:
- a) das Datum der Abstimmung
- b) den Gegenstand bzw. die Gegenstände der Abstimmung.

§ 20 21

- 2. Vorbereitung
- a) Material
- ¹ Der Kanton stellt den Gemeinden für die vom Regierungsrat angeordneten Wahlen und Abstimmungen alle erforderlichen Drucksachen (Vorlagen, Kuverts,

Wahl- und Stimmzettel, Protokolle) zur Verfügung. Ausgenommen sind die Wahlzettel für die Kantonsratswahlen und für die Erneuerungswahlen der Bezirksund Gemeindebehörden. Für andere Wahlen und Abstimmungen beschafft die Behörde, die sie anordnet, das Material.

- ² Die Staatskanzlei erstellt vor jeder kantonalen Gesamterneuerungswahl eine kurze Wahlanleitung, welche den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahlzetteln zugesandt wird.
- ³ Die Gemeindekanzleien versenden die für die Stimmabgabe nötigen Unterlagen so, dass alle Stimmberechtigten sie erhalten:
- a) bei Abstimmungen spätestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag;
- b) bei Wahlen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

§ 21 22 b) Lokale

- ¹ Jede Gemeinde beschafft für jeden Urnengang mindestens ein geeignetes Stimmlokal am Hauptort.
- ² Lokale sind geeignet, wenn den Stimmberechtigten die Wahrung des Wahl- und Stimmgeheimnisses und der freie Zugang zur Urne möglich ist.
- ³ Die Gemeinderäte können namentlich für Krankenhäuser sowie Alters- und Pflegeheime Wanderurnen einsetzen.

§ 22 c) Urnen

Jede Gemeinde beschafft für jedes Stimmlokal eine solide, verschliessbare Urne, deren Einwurf so beschaffen ist, dass aus der verschlossenen Urne nichts entnommen werden kann.

§ 23 ²³ d) Wahl- und Abstimmungsbüro (Kommission)

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt zur Durchführung einer jeden Wahl oder Abstimmung oder für eine ganze Amtsdauer Stimmenzähler, die zusammen das Wahlund Abstimmungsbüro bilden.
- ² Ihm gehören mindestens an:
- a) der Gemeindepräsident oder ein Stellvertreter;
- b) zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates;
- c) der Gemeindeschreiber, dessen Stellvertreter oder der Stimmregisterführer, der nicht stimmberechtigt sein muss.

Sie bilden den Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüros. Kann dieser nicht ordentlich besetzt werden, bestimmt ein nicht im Ausstand stehendes Mitglied des Gemeinderates Ersatzmitglieder.

³ Der Gemeinderat kann das Wahl- und Abstimmungsbüro durch weitere Personen ergänzen. Die Vorstände politischer Parteien oder je 20 Stimmberechtigte sind zudem befugt, spätestens zehn Tage vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag je ein Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros zu bezeichnen, die in gleicher Weise wie die anderen Stimmenzähler bei der Ermittlung des Ergebnisses mitwirken.

⁴ Die Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros unterliegen dem Wahl- und Abstimmungsgeheimnis.

§ 23a ²⁴ 3. Anmeldeverfahren bei Majorzwahlen;

- a) Wahlvorschläge
- ¹ Die Behörde, welche eine Wahl anordnet, setzt die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge fest und bezeichnet die zur Entgegennahme zuständige Stelle.
- ² Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse genau bezeichnet werden.
- ³ Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind.
- ⁴ Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet.

§ 23b ²⁵ b) Unterzeichnung, Vertretung

- ¹ Die Wahlvorschläge müssen von den vorgeschlagenen Personen sowie von folgender Mindestzahl von Stimmberechtigten aus dem Wahlkreis unterzeichnet sein:
- a) Ständerats- und Regierungsratswahlen: 50 Stimmberechtigte;
- andere Majorzwahlen: fünf Stimmberechtigte je volles Tausend Einwohnerinnen und Einwohner des Wahlkreises (Stichtag 1. Januar des Wahljahres), mindestens aber fünf und höchstens 25 Stimmberechtigte.
- ² Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- ³ Die unterzeichnenden Stimmberechtigten haben eine Vertretung des Wahlvorschlags und deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.

§ 23c ²⁶ c) Überprüfung, Bereinigung

- ¹ Die Einreichungsstelle überprüft die Erfüllung der Anforderungen und versieht jeden Wahlvorschlag mit einer Ordnungsnummer.
- ² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.
- ³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

§ 23d ²⁷ d) Veröffentlichung, Herstellung, Zusendung

¹ Das nach § 20 zuständige Gemeinwesen veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise.

- ² Es erstellt Wahlzettel, auf denen die Bezeichnung, die Ordnungsnummer sowie mindestens Name, Vorname und Adresse der vorgeschlagenen Personen vorgedruckt sind. Es stellt zusätzlich der Vertretung des Wahlvorschlags auf ihren Wunsch solche Wahlzettel zur Verfügung, wobei die Selbstkosten in Rechnung gestellt werden können.
- ³ Die Gemeinden lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag die amtlichen Wahlzettel, das heisst einen leeren Wahlzettel und einen vollständigen Satz der Wahlzettel mit den im Vorverfahren vorgeschlagenen Personen, zustellen.

§ 23e ²⁸ e) Zweiter Wahlgang

- ¹ §§ 23a 23d gelten auch für den zweiten Wahlgang.
- ² Wer im ersten Wahlgang auf einem Wahlvorschlag gemäss §§ 23a ff. kandidiert, das absolute Mehr aber nicht erreicht hat, gilt auch für den zweiten Wahlgang als vorgeschlagen, es sei denn, die Kandidatur werde von der Vertretung des Wahlvorschlags oder von der vorgeschlagenen Person vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen schriftlich zurückgezogen.

§ 23f ²⁹ 4. Gemeinsamer Wahlkreis

Bilden mehrere Bezirke oder Gemeinden einen Wahlkreis, sind die Behörden gemeinsam für die Anordnung und Vorbereitung der Wahl zuständig. Sie können diese Befugnis auch der Behörde eines beteiligten Gemeinwesens übertragen.

5. Gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

- § **24** ³⁰ 1. Sicherungsvorkehren
 - a) Aufstellung und Aufbewahrung der Urnen
- ¹ Die Urnen werden von zwei Mitgliedern des Wahl- und Abstimmungsbüros vor dem Beginn jeder Wahl oder Abstimmung so verschlossen, dass bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses jede Öffnung und jeder Missbrauch ausgeschlossen ist.
- ² Urnen, die mehrmals gebraucht werden, sind so zu verwahren, dass ihr Inhalt auch in der Zwischenzeit weder kontrolliert noch verändert werden kann.

§ 25 ³¹ b) Überwachung der Urne und Ordnung im Stimmlokal

- ¹ Während der Zeit, da die Urnen von den Stimmberechtigten benützt werden können, werden sie mindestens durch zwei Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros überwacht.
- ² Diese sorgen dafür, dass niemand an der freien Ausübung seines Stimmrechts oder an der Wahrung des Geheimnisses gestört wird.

§ 26 32

- 2. Zeit der Wahlen und Abstimmungen
- a) Sonntag
- ¹ Die Haupturne wird am Sonntag zwischen 10 Uhr und 11 Uhr zur Benützung durch die Stimmberechtigten im Stimmlokal aufgestellt.
- $^2\mbox{ Für Filialurnen}$ setzt der Gemeinderat die Abstimmungszeiten fest, jedoch längstens bis Sonntag $11\mbox{ Uhr}.$
- 3 Am Sonntag nach 11 Uhr abgegebene oder eingehende Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 27 ³³ b) vorausgehende Werktage

- ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen.
- ² Sie stellen zu diesem Zweck in mindestens einem Stimmlokal während wenigstens einer halben Stunde eine Urne zur Benützung durch die Stimmberechtigten auf oder bieten den Stimmberechtigten die Gelegenheit, das Stimmrecht in Form der brieflichen Stimmabgabe auf der Gemeindekanzlei auszuüben.

§ 28 ³⁴ 3. Wahl- und Abstimmungsvorgang

- ¹ Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht entweder durch persönliche Abgabe der Wahl- oder Stimmzettel an der Urne oder brieflich ausüben.
- ² Für Stimmberechtigte, welche die Stimmabgabe nicht selbst vollziehen können, handelt ein Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros an ihrer Stelle und nach ihren Weisungen.
- ³ Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über den Wahl- und Abstimmungsvorgang.
- ⁴ Er kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ermöglichen, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die korrekte Erfassung aller Stimmen und für die Wahrung des Stimmgeheimnisses erfüllt sind und Missbräuche ausgeschlossen werden können.

§ 29 ³⁵ 4. Ermittlung des Ergebnisses

- a) Aufgabe des Wahl- und Abstimmungsbüros
- 1 Das Wahl- und Abstimmungsbüro besammelt sich am Sonntag im Zähllokal zur Öffnung der Urnen und zur Ermittlung des Ergebnisses.
- ² Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros, die auf einem rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag für ein Amt vorgeschlagen sind, und Mitglieder, welche vor dem Wahltag auf einem nicht amtlichen Wahlzettel vorgeschlagen werden, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.
- ³ Der Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüro entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe sowie über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der eingereichten Wahl- und Abstimmungszettel. Der entsprechende Ungültigkeitsgrund wird auf den Unterlagen oder den Wahl- und Abstimmungszetteln vermerkt.

⁴ Vorbehalten bleiben Entscheide der Rechtsmittelinstanz und der Behörde, welche das Wahl- und Abstimmungsergebnis erwahrt.

§ 30 ³⁶ b) Vorbereitung der Auszählung und Öffnung der Urnen

- ¹ Eine mindestens drei Mitglieder umfassende Delegation des Wahl- und Abstimmungsbüros kann beauftragt werden, die eingegangenen Briefstimmen vor Urnenschluss für die Auszählung vorzubereiten.
- ² Die Haupturne und die Filialurnen werden nach Urnenschluss in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahl- und Abstimmungsbüros im Zähllokal geöffnet.
- ³ Die Inhalte der verschiedenen Urnen werden vor der Auszählung vermischt.

§ 30a ³⁷ c) Ungültige Stimmabgabe

- ¹ Bei brieflicher Stimmabgabe sind Rücksendekuvert und ihr Inhalt ungültig, wenn
- a) im Rücksendekuvert der Stimmrechtsausweis nicht offen beiliegt;
- b) der Stimmrechtsausweis nicht unterschrieben ist;
- c) der Absender des Rücksendekuverts nicht identifiziert werden kann;
- d) die Wahl- oder Stimmzettel nicht im Stimmkuvert verpackt worden sind;
- e) sich im Rücksendekuvert mehr Stimmkuverts als unterschriebene Stimmrechtsausweise befinden.
- ² Ebenfalls ungültig sind in die Urne gelegte ungestempelte Stimmkuverts.

§ 31 38 d) Entscheid in Streitfällen

- ¹ In Zweifels- und Streitfällen entscheidet der Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüros durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- $^{\rm 2}$ Entscheide können nur zusammen mit dem Endergebnis der Wahl oder Abstimmung angefochten werden.

§ 32 ³⁹ e) Protokoll

Über das Ergebnis der Auszählung wird auf einem Formular, das die Staatskanzlei abgibt, ein Protokoll in doppelter Ausfertigung erstellt. Es soll enthalten:

- a) Gegenstand, Ort und Zeit des Urnenganges;
- b) die Zahl der im Stimmregister eingetragenen Personen;
- c) die Zahl der ungültigen brieflichen Stimmabgaben und Stimmkuverts;
- d) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahl- oder Stimmzettel, die Zahl der gültigen und der leeren Stimmen bei Wahlen sowie das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung;
- e) die Unterschriften des Präsidenten und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros.

§ 33 ⁴⁰ f) erste Meldung

Das Wahl- und Abstimmungsbüro meldet die Ergebnisse aller eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen unmittelbar nach der Ermittlung an die Staatskanzlei.

§ 34 41 g) Material

- aa) Zustellung und Aufbewahrung
- ¹ Die Gemeinden haben der Staatskanzlei spätestens am Tag nach dem Abstimmungssonntag das Protokoll über das Ergebnis der Auszählung von eidgenössischen und kantonalen Urnengängen zuzustellen.
- ² Die gebrauchten Rücksendekuverts, Stimmkuverts, Stimm- und Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung von der Gemeinde zu verpacken und verschlossen aufzubewahren.

§ 35 ⁴² bb) Vernichtung und Archivierung

- ¹ Die Staatskanzlei gibt die Protokolle an die für die Erwahrung der Ergebnisse zuständigen Behörden weiter.
- ² Das gebrauchte Material wird von den Gemeinden nach der Erwahrung der Wahl oder Abstimmung vernichtet.
- ³ Die Protokoll-Doppel sind im Gemeindearchiv aufzubewahren.

6. Wahlen

§ 36 43 1. Grundsatz

- ¹ Bei Majorzwahlen kann mit einem amtlichen Wahlzettel oder mit einem andern Wahlzettel gültig gestimmt werden.
- ² Im Stimmlokal dürfen keine Wahlzettel zur freien Bedienung aufgelegt werden.

§ 37 ⁴⁴ 2. Ungültige und leere Wahlzettel

- ¹ Bei allen Wahlen sind ungültig:
- a) Wahlzettel, die lediglich Namen nicht wählbarer Personen enthalten;
- b) Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- d) Wahlzettel, die unleserlich sind oder aus anderen Gründen nicht erkennen lassen, wen der Wähler wählen will:
- e) gedruckte oder sonst wie vervielfältigte Wahlzettel, die ohne Berücksichtigung handschriftlicher Zusätze mehr Namen enthalten, als Mandate zu besetzen sind.
- ² Bei Proporzwahlen sind überdies gedruckte oder sonst wie vervielfältigte Wahlzettel ungültig, die nicht mit einem amtlich veröffentlichten Wahlvorschlag übereinstimmen.

- ³ Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere mit Namenangaben versehene Wahlzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.
- ⁴ Leere Wahlzettel werden gesondert beiseite gelegt und zählen nicht zu den gültigen Wahlzetteln.

§ 37a 45

§ 38 46 3. Zu bereinigende Wahlzettel

- ¹ Die Namen von nicht wählbaren Personen sind auf den Wahlzetteln zu streichen.
- ² Ebenso werden die überzähligen Namen wählbarer Personen gestrichen, wenn sie öfters als zulässig auf dem Zettel vorkommen.
- ³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen wählbarer Personen, als Wahlen zu treffen sind, so sind die letzten überzähligen Namen von rechts nach links und von unten nach oben zu streichen.

§ **39** ⁴⁷ 4. Entscheid über Streichung von Namen

- ¹ Der Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüros entscheidet über die Streichung von Namen auf gültigen Wahlzetteln; er macht seine Streichungen als solche kenntlich.
- $^2\mbox{ Vorbehalten}$ bleibt der Entscheid der Rechtsmittelinstanz oder der Behörde, welche die Wahlergebnisse erwahrt.

§ 40 ⁴⁸ 5. Besondere Vorschriften für Majorzwahlen

- a) Grundsatz
- Das Mehrheitswahlverfahren (Majorz) ist überall anzuwenden, wo nicht ein Rechtssatz das Verhältniswahlverfahren vorschreibt.
- 2 Bei diesem Verfahren kann für dieselbe Person nicht mehr als eine Stimme abgeben werden.

§ 41 ⁴⁹ b) Erster Wahlgang

- aa) Absolutes Mehr
- $^{\rm 1}$ Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhalten hat.
- ² Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die erste über diesem Teilungsergebnis liegende ganze Zahl ist das absolute Mehr.

§ 42 ⁵⁰ bb) Ergebnis bei überzähligen Kandidaten

Wenn bei der Wahl einer Kollegialbehörde mehr Personen das absolute Mehr erreichen, als Sitze zu besetzen sind, so sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

§ 43 ⁵¹ c) Zweiter Wahlgang

- ¹ Wenn bei einer Einzelwahl niemand oder bei der Wahl einer Kollegialbehörde weniger Personen das absolute Mehr erreichen, als Sitze zu vergeben sind, so wird ein zweiter Wahlgang angeordnet.
- ² Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 44 52 d) Los bei Stimmengleichheit

- ¹ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ² Das Los wird in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der zuständigen Behörde oder des Wahl- und Abstimmungsbüros gezogen:
- a) vom Staatsschreiber, wenn der Kanton den Wahlkreis bildet;
- b) vom Landschreiber oder seinem Stellvertreter, wenn ein Bezirk den Wahlkreis bildet;
- c) vom Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, wenn eine Gemeinde den Wahlkreis bildet.
- ³ Es wird Protokoll geführt.

§ 44a 53 e) Stille Wahl

- ¹ Sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 23a Abs. 1) für den zweiten Wahlgang nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen worden, als Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für diese Erklärung ist der Regierungsrat zuständig, wenn der Kanton den Wahlkreis bildet, der Bezirksrat, wenn der Bezirk den Wahlkreis bildet und der Gemeinderat, wenn die Gemeinde den Wahlkreis bildet.
- ² Gleichzeitig macht die nach Abs. 1 zuständige Behörde bekannt, dass kein Wahlgang oder nur ein Wahlgang für die unbesetzt gebliebenen Sitze stattfindet.

7. Abstimmungen

§ 45 ⁵⁴ 1. Eidgenössische Abstimmungen

Bei eidgenössischen Abstimmungen üben die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht mit den von der Bundeskanzlei gelieferten Stimmzetteln aus.

§ **46** 55 2. Kantonale Abstimmungen

- a) im Allgemeinen
- ¹ Für jede kantonale Volksabstimmung beschafft die Staatskanzlei einen Stimmzettel, auf dem die Stimmberechtigten gefragt werden, ob sie die Vorlage oder das Volksbegehren, worüber abzustimmen ist, annehmen wollen.
- ² Wer für die Annahme stimmt, schreibt ia, wer für die Verwerfung stimmt, nein.

§ 46a ⁵⁶ b) bei Initiative und Gegenvorschlag

- ¹ Stellt der Kantonsrat einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, so werden den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel folgende Fragen vorgelegt:
- 1. Wollen Sie die Initiative «...(Titel)...» annehmen?
- Wollen Sie den Gegenvorschlag des Kantonsrates «...(Titel) vom...» annehmen?
- 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates angenommen werden: Soll die Initiative (1) oder der Gegenvorschlag (2) in Kraft treten?
- ² Stimmzettel, auf denen die Fragen (1) und (2) mit Ja beantwortet oder auf denen eine oder zwei der drei Fragen nicht beantwortet sind, sind gültig.
- ³ Die Initiative oder der Gegenvorschlag sind angenommen, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen für die Annahme lautet. Das Mehr wird für die Fragen (1) und (2) getrennt ermittelt. Ausser Betracht fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel sowie die unbeantworteten Fragen auf gültigen Stimmzetteln.
- ⁴ Werden sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag angenommen, entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt; bei gleicher Stimmenzahl tritt jene Vorlage in Kraft, die mehr Ja-Stimmen erzielt hat.

§ 47 ⁵⁷ 3. Bezirks- und Gemeindeabstimmungen

Die für kantonale Abstimmungen geltenden Vorschriften sind sinngemäss auch für die Abstimmungen über Sachgeschäfte der Gemeinden und Bezirke anwendbar.

§ 48 ⁵⁸ 4. Zusammentreffen verschiedener Abstimmungen

- ¹ Finden am gleichen Tag mehrere kantonale Volksabstimmungen statt, so werden die Stimmzettel auf einem perforierten Papier aneinander gefügt.
- ² Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmen und die Ergebnisse werden für jede einzelne Abstimmung gesondert ermittelt.
- ³ Diese Vorschriften gelten auch beim Zusammentreffen mehrerer Bezirks- und Gemeindeabstimmungen.
- ⁴ Der Regierungsrat kann auch andere zweckmässige Verfahren bewilligen.

§ **49** ⁵⁹ 5. Ungültige und leere Stimmzettel

- ¹ Ungültig sind:
- a) Stimmzettel mit Kontrollzeichen:
- b) Stimmzettel, die unleserlich sind oder aus anderen Gründen nicht erkennen lassen, was der Stimmende will;
- c) Stimmzettel mit ehrverletzendem oder beleidigendem Inhalt:
- d) Stimmzettel, die mit Maschinenschrift ausgefüllt sind.

- ² Befinden sich für dieselbe Abstimmung mehrere Stimmzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.
- ³ Leere Stimmzettel werden gesondert beiseite gelegt und zählen nicht zu den gültigen Stimmzetteln.

§ 49a 60

8. Veröffentlichung, Anfechtung und Erwahrung der Ergebnisse

§ 50 1. Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Die Ergebnisse der Nationalratswahlen und der eidgenössischen Volksabstimmungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und dem Bundesrat zu melden.
- ² Hiefür sowie für die Anfechtung und die Erwahrung dieser Ergebnisse gelten die Vorschriften des Bundesrechts.

§ 51 ⁶¹ 2. Kantonale Wahlen und Abstimmungen

a) Veröffentlichung

Die Ergebnisse aller kantonalen Volkswahlen und Volksabstimmungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ **52** ⁶² b) Prüfung von Amtes wegen

- ¹ Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit eines Ergebnisses, beauftragt der Regierungsrat die Staatskanzlei mit einer Nachprüfung.
- ² Die Gemeinden sind verpflichtet, der Staatskanzlei bei Bedarf Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros für die Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.
- ³ Ist lediglich das Ergebnis einzelner Gemeinden nachzuprüfen, ist dazu der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros, dessen Meldung überprüft wird, einzuladen.

§ 52a 63 c) Erwahrung

- ¹ Die amtliche Feststellung der Ergebnisse (Erwahrung) erfolgt durch:
- a) den Kantonsrat für die Kantons- und Regierungsratswahlen;
- b) den Regierungsrat für die Ständeratswahlen und für die kantonalen Volksabstimmungen;
- c) den Bezirks- oder Gemeinderat für Wahlen und Sachabstimmungen in Bezirken und Gemeinden.
- ² Der Regierungsrat sowie die Bezirks- und Gemeinderäte stellen das Ergebnis von Wahlen oder Abstimmungen amtlich fest, sobald feststeht, dass keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen sind, oder sobald über diese rechtskräftig entschieden worden ist.

§ 53 ⁶⁴ d) Einsprachen bei Kantons- und Regierungsratswahlen

¹ Einsprachen gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder das Ergebnis von Kantons- und Regierungsratswahlen sind innert drei Tagen beim Regierungsrat einzureichen. Die Frist für Einsprachen gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung beginnt mit Entdeckung des Einsprachegrundes und gegen das Ergebnis mit dessen Veröffentlichung.

² Der Regierungsrat entscheidet über Einsprachen gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen endgültig. Kann ein Entscheid erst nach dem Wahltag erfolgen, geht die Zuständigkeit an den Kantonsrat gemäss Abs. 3 über.
³ Einsprachen gegen die Ergebnisse der Wahlen übermittelt der Regierungsrat mit Bericht und Antrag dem Kantonsrat, der gleichzeitig mit der Erwahrung endgültig entscheidet. Vorbehalten bleibt die Beschwerde ans Bundesgericht.

§ 53a ⁶⁵ e) Einsprachen bei Ständeratswahlen

- ¹ Einsprachen gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder das Ergebnis von Ständeratswahlen sind innert drei Tagen beim Regierungsrat einzureichen. Die Frist für Einsprachen gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen beginnt mit Entdeckung des Einsprachegrundes und gegen das Ergebnis mit dessen Veröffentlichung.
- 2 Der Regierungsrat entscheidet über Einsprachen zusammen mit der Erwahrung endgültig.
- ³ Vorbehalten bleibt die Beschwerde ans Bundesgericht.

§ 53b 66 f) Beschwerde in anderen Fällen

- ¹ Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten:
- a) Verletzungen des Stimmrechts durch Organe der Bezirke, Gemeinden und Zweckverbände:
- b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden;
- c) Ergebnisse von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden sowie Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
- d) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnisse von kantonalen Sachabstimmungen des Volkes.
- ² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Sie wird eröffnet mit der Zustellung der Verfügung, wenn eine solche Anfechtungsgegenstand ist, sonst mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber mit dem Versammlungs-, Wahloder Abstimmungstag.

§ **54** ⁶⁷ 3. Kassationsgründe

¹ Es darf kein Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung anerkannt werden, das den Willen der Stimmenden nicht zuverlässig und unverfälscht wiedergibt.

² Die zuständigen Instanzen weisen Einsprachen und Beschwerden ohne nähere Prüfung ab oder erwahren das Ergebnis, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet sind, das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

§ 54a 68 4. Amtsantritt Ständerat

- ¹ Nach Erneuerungswahlen nehmen neu Gewählte erst dann Einsitz im Ständerat, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.
- ² Für die Mitglieder des Ständerates beginnt die Amtsdauer mit ihrer Vereidigung und endet mit dem Amtsantritt der neuen Mitglieder.

9. Strafbestimmungen

§ 55 1. Bundesstrafrecht

Die Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen und andere Vergehen gegen den Volkswillen werden nach den Vorschriften des Bundesstrafrechts geahndet.

§ 56 69 2. Kantonales Strafrecht

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel wird mit Busse bestraft.

10. Schlussbestimmungen

§ 57 ⁷⁰ 1. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. Oktober 1969 über die Organisation der Gemeinden und Bezirke ⁷¹ wird wie folgt geändert:

\$ 18

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen durch ortsübliche Publikation sowie durch Versand einer Einladung an alle Haushaltungen oder an alle Stimmberechtigten.
- ² Die Einladung ergeht mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit Angabe von Ort, Zeit und Geschäftsverzeichnis. Der Einladung sind die Beratungsunterlagen (Rechnungen, Berichte, Pläne usw.) beizufügen.
- ³ Die vollständigen Unterlagen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung sind, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen, vom Versand der Einladung an zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen.

§ 19 und Überschrift: Vorbereitung

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 32 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Als Gemeinderat ist jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar.

³Sind bei einer Erneuerungswahl gleichzeitig Gemeinderatssitze mit vier- und zweijähriger Amtsdauer zu besetzen, gilt für die Gewählten jene Amtsdauer, für die sie sich mit der Unterzeichnung ihres Wahlvorschlags zur Verfügung gestellt haben. Reichen die Sitze mit entsprechender Amtsdauer hiefür nicht aus, ist die höhere Stimmenzahl unter diesen Gewählten massgebend: verbleiben hingegen Sitze für beide Amtsdauern, werden unter den weitern Gewählten solche mit vierjähriger Amtsdauer in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 33 Abs. 2 (neu)

Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt.

§ 58 2. Aufhebung früheren Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, namentlich:

- a) die Abstimmungsverordnung vom 27. Juni 1922 mit allen seitherigen Abänderungen,72
- b) der Regierungsratsbeschluss vom 17. März 1934 betreffend den Ausschluss vom Stimmrecht gemäss § 70 Buchstabe h der Kantonsverfassung.⁷³

§ 59 74 3. Referendum, Publikation, Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
- ² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten⁷⁵ in die Gesetzsammlung aufgenommen.
- ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

SRSZ 1.2.2019 17

¹ GS 15-797 mit Änderungen vom 6. Juni 1974 (GS 16-472), vom 27. Januar 1993 (GS 18-335), vom 16. September 1998 (GS 19-323), vom 10. Februar 1999 (GS 19-358), vom 25. Mai 2005 (GS 21-25), vom 23. November 2005 (GS 21-39), vom 15. Februar 2006 (Rechtspflegeerlasse, GS 21-61i), vom 13. Dezember 2006 (GOG, GS 21-120a), vom 14. September 2011 (Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, GS 23-14b), vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80b), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97), vom 25. März 2015 (GS 24-29), vom 25. Oktober 2017 (GOG, GS 25-10b) und vom 14. März 2018 (KRB betr, die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke, GS 25-25a).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971 mit 7 152 Ja gegen 3 973 Nein (Abl 1971 526). Änderungen vom 27. Januar 1993 angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni

 $1993~\rm mit~16~967~\rm Ja~gegen~14~826~\rm Nein~(Abl~1993~735),~vom~10.$ Februar $1999~\rm angenommen~in~der~Volksabstimmung~vom~18.$ April $1999~\rm mit~17~996~\rm Ja~gegen~14~403~\rm Nein~(Abl~1999~621),~vom~25.$ Mai $2005~\rm angenommen~in~der~Volksabstimmung~vom~25.$ September $2005~\rm mit~31~371~\rm Ja~gegen~15~643~\rm Nein~(Abl~2005~1556),~vom~23.$ November $2005~\rm angenommen~in~der~Volksabstimmung~vom~12.$ Februar $2006~\rm mit~24~402~\rm Ja~gegen~8~263~\rm Nein~(Abl~2006~274)~und~vom~25.$ März $2015~\rm angenommen~in~der~Volksabstimmung~vom~5.$ Juni $2016~\rm mit~29~195~\rm Ja~gegen~14~788~\rm Nein~(Abl~2016~1336).$

- ³ Abs. 2 in der Fassung vom 13. Dezember 2006; Abs. 3 neu eingefügt am 25. März 2015.
- ⁴ SRSZ 234.110.
- ⁵ SRSZ 231.110.
- ⁶ Aufgehoben am 10. Februar 1999.
- ⁷ Fassung vom 14. September 2011.
- ⁸ Fassung vom 10. Februar 1999.
- ⁹ Fassung vom 10. Februar 1999; Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 25. März 2015.
- 10 Fassung vom 10. Februar 1999.
- ¹¹ Neu eingefügt am 25. September 2013.
- 12 Abs. 1 Fassung vom 10. Februar 1999; Abs. 3 Fassung vom 27. Januar 1993 und Abs. 4 Fassung vom 23. November 2005; Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 aufgehoben am 25. März 2015, bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.
- ¹³ Abs. 1 Fassung vom 10. Februar 1999 und Abs. 2 Fassung vom 27. Januar 1993.
- 14 Randtitel und Abs. 2 (neu) in der Fassung vom 27. Januar 1993; Abs. 1 in der Fassung vom 25. März 2015.
- ¹⁵ Fassung vom 10. Februar 1999; Abs. 2 aufgehoben.
- ¹⁶ Aufgehoben am 27. Januar 1993.
- ¹⁷ Aufgehoben am 10. Februar 1999.
- ¹⁸ Abs. 1 in der Fassung vom 27. Januar 1993.
- 19 Abs. 1 in der Fassung vom 23. November 2005; Abs. 2 Fassung in der vom 10. Februar 1999; Abs. 3 in der Fassung vom 25. März 2015.
- ²⁰ Abs. 1, 2 und 3 (neu) sowie Überschrift Fassung vom 10. Februar 1999.
- ²¹ Fassung vom 10. Februar 1999.
- ²² Abs. 2 Fassung vom 10. Februar 1999; Abs. 3 Fassung vom 27. Januar 1993.
- ²³ Überschrift, Abs. 1, 2, 3 und 4 in der Fassung vom 25. März 2015.
- ²⁴ Neu eingefügt am 10. Februar 1999.
- 25 Neu eingefügt am 10. Februar 1999; Abs. 2 neu eingefügt am 25. März 2015, bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- ²⁶ Neu eingefügt am 10. Februar 1999.
- ²⁷ Neu eingefügt am 10. Februar 1999.
- ²⁸ Neu eingefügt am 10. Februar 1999.
- ²⁹ Neu eingefügt am 14. März 2018.
- ³⁰ Abs. 1 in der Fassung vom 25. März 2015.
- ³¹ Abs. 1 in der Fassung vom 25. März 2015.
- ³² Abs. 1 und 2 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 25. März 2015.
- 33 Abs. 1 Fassung vom 27. Januar 1993; Abs 2 Fassung vom und Abs. 3 aufgehoben am 10. Februar 1999.
- 34 Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 10. Februar 1999; Abs. 4 neu eingefügt am 23. November 2006; Abs. 2 in der Fassung vom 25. März 2015.
- ³⁵ Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom und Abs. 4 neu eingefügt am 25. März 2015.
- 36 Überschrift in der Fassung vom 10. Februar 1999; Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 25. März 2015.
- ³⁷ Neu eingefügt am 25. März 2015.

- ³⁸ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 25. März 2015.
- ³⁹ Fassung vom 25. März 2015.
- ⁴⁰ Fassung vom 25. März 2015.
- ⁴¹ Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 23. November 2005; Überschrift (Aufzählung) in der Fassung vom 25. März 2015.
- ⁴² Überschrift sowie Abs. 2 und 3 Fassung vom 23. November 2005.
- ⁴³ Fassung vom 10. Februar 1999.
- ⁴⁴ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 und 4 neu eingefügt am 25. März 2015.
- ⁴⁵ Aufgehoben am 25. März 2015.
- ⁴⁶ Fassung vom 10. Februar 1999.
- ⁴⁷ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 aufgehoben am 25. März 2015.
- ⁴⁸ Abs. 2 Fassung vom 10. Februar 1999.
- ⁴⁹ Abs. 2 Fassung vom 23. November 2005.
- ⁵⁰ Fassung vom 10. Februar 1999.
- ⁵¹ Abs. 1 Fassung vom 10. Februar 1999.
- ⁵² Abs. 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 25. März 2015.
- ⁵³ Neu eingefügt am 23. November 2005.
- ⁵⁴ Fassung vom 10. Februar 1999.
- ⁵⁵ Überschrift Fassung vom 27. Januar 1993 und Abs. 1 Fassung vom 10. Februar 1999.
- ⁵⁶ Neu eingefügt am 27. Januar 1993.
- ⁵⁷ Fassung vom 25. Oktober 2017.
- ⁵⁸ Abs. 3 in der Fassung vom 25. März 2015.
- ⁵⁹ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 25. März 2015.
- ⁶⁰ Aufgehoben am 25. September 2013.
- 61 Fassung vom 25. März 2015.
- ⁶² Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom, Abs. 4 aufgehoben am 25. März 2015.
- 63 Neu eingefügt am 25. März 2015.
- ⁶⁴ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom. Abs. 3 neu eingefügt am 25. März 2015.
- 65 Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 25. März 2015.
- ⁶⁶ Neu eingefügt am 25. März 2015.
- ⁶⁷ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 und 4 aufgehoben am 25. März 2015.
- ⁶⁸ Neu eingefügt am 25. März 2015.
- 69 Fassung vom 15. Februar 2006.
- ⁷⁰ Fassung vom 10. Februar 1999.
- ⁷¹ SRSZ 152.100.
- ⁷² GS 10-30.
- ⁷³ GS 11-241.
- ⁷⁴ Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.
- 75 1. Juli 1971 (GS 15-807); Änderungen vom 10. Februar 1999 am 1. Januar 2000 (Abl 1999 1580), vom 25. Mai 2005 am 1. Januar 2006 (Abl 2005 2075), vom 23. November 2005 am 1. April 2006 (Abl 2006 466), vom 15. Februar 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2090), vom 13. Dezember 2006 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 802), vom 14. September 2011 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2962), vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974), vom 25. März 2015 am 1. Januar 2017 (Abl 2016 2674), vom 28. Oktober 2017 am 1. Juli 2018 (Abl 2018 498) und vom 14. März 2018 am 1. Januar 2019 (Abl 2018 2836) in Kraft getreten.